Ehevertrag

Durch einen Ehevertrag können die Eheleute ihre vermögensrechtlichen (finanziellen) Verhältnisse während der Ehe sowie die finanziellen Auswirkungen bei Auflösung der Ehe (Scheidung, Tod), abweichend vom Gesetz oder von den Bestimmungen eines früheren Vertrages ordnen. Ein Ehevertrag kann von den Ehegatten vor oder nach Abschluss der Ehe abgeschlossen werden. Er ist zwingend öffentlich zu beurkunden. Für die Aufhebung oder Änderung des Ehevertrages ist die Zustimmung beider Ehegatten notwendig.

Durch Ehevertrag kann vereinbart werden:

- Begründung eines neuen Güterstandes (Gütergemeinschaft oder Gütertrennung)
- Wiederbegründung der Errungenschaftsbeteiligung
- Aufhebung eines Ehevertrages

Das Schweizerische Recht kennt folgende Güterstände:

- 1. Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 220 ZGB): "Ordentlicher Güterstand"; besteht ohne Ehevertrag von Gesetzes wegen
- 2. Gütergemeinschaft (Art. 221 246 ZGB): Mit Ehevertrag vereinbarter Güterstand
- 3. Gütertrennung (Art. 247 251 ZGB): Mit Ehevertrag vereinbarter Güterstand oder "ausserordentlicher Güterstand" (durch Richter angeordnet oder von Gesetzes wegen)

Von der Art des gewählten bzw. bestehenden Güterstandes hängt es z.B. ab, welche Vermögenswerte von einem Ehegatten während der Ehe und/oder bei Auflösung des Güterstandes durch Tod oder Scheidung beansprucht werden können, wie ein allfälliger Vermögenszuwachs unter den Ehegatten aufzuteilen ist oder wie gegenseitige Schulden zu regeln sind.

Innerhalb des Güterstandes kann folgendes verfügt werden:

Errungenschaftsbeteiligung:

- Änderung der Beteiligung am Vorschlag beim Ableben eines Ehegatten (am häufigsten wird vereinbart, dass die Gesamtsumme der Vorschläge beider Ehegatten an den überlebenden Ehegatten fällt)
- Vereinbarung, dass die Erträge aus dem Eigengut eines Ehegatten sein Eigengut bleiben und nicht in
 - seine Errungenschaft fallen
- Erklärung von Vermögenswerten zu Eigengut, die der Ausübung eines Berufs, Betriebes oder Gewerbes dienen

Gütergemeinschaft:

- Vereinbarung einer anderen Beteiligung am Gesamtgut beim Ableben eines Ehegatten (z.B. ganzes Gesamtgut, eine Quote oder keine Beteiligung für den überlebenden Ehegatten)
- Zuweisung von Vermögenswerten ins Eigengut
- Begründung der beschränkten Gütergemeinschaft

Gütertrennung:

Die Gütertrennung teilt die Vermögenswerte zwischen den Ehegatten auf. Die Ehegatten bleiben gemeinsam steuerpflichtig. Die Pflichten der allgemeinen Bestimmungen des Eherechts wie z.B. Unterhalt etc. bleiben bestehen. Ebenfalls hat die Gütertrennung keinen Einfluss auf die erbrechtlichen Bestimmungen, jedoch allenfalls auf die Höhe des entsprechenden Nachlasses.



Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine vermögensrechtliche Vereinbarung zwischen mehreren Personen im Hinblick auf den Tod. Er wird oft in Kombination mit einem Ehevertrag von den Ehegatten abgeschlossen.

Im Erbvertrag kann beispielsweise geregelt werden:

- Pflichtteilsberechtigte Erben (wie Ehegatten, Nachkommen oder Eltern) auf den Pflichtteil setzen
- Nichtpflichtteilsberechtigte Erben von der Erbschaft ausschliessen
- Einsetzten von Dritten als Erben
- Verfügen von Vermächtnissen/Legaten
- Erbverzicht (z.B. von Kindern auf ihren Erbanteil)
- Erbauskauf
- Teilungsvorschriften (z.B. Zuweisung einer Liegenschaft, Möbel, etc.)

Der Erbvertrag dient der für beide Ehegatten verbindlichen Regelung des dereinstigen Nachlasses. Während der Ehevertrag die güterrechtliche Seite regelt, kann mittels Erbvertrag über die dem Erblasser nach der Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung verbleibenden Vermögenswerte verfügt werden. Er ist zwingend öffentlich zu beurkunden.

Ehe- und Erbvertrag

Für eine optimale Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse im Todesfall können der Ehevertrag und der Erbvertrag in einem Ehe- und Erbvertrag kombiniert werden.